

## **Satzung**

### **über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Billerbeck sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung) vom 22. September 2016**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2, 3, 4, und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 22. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Billerbeck betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Absatz 1 BHKG, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz), zu gewährleisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Billerbeck verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu

werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist; dieses gilt auch für Fehlalarmierung durch Hausnotrufsysteme,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Billerbeck, die im Sinne des § 52 Absatz 5, Satz 2 BHKG über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Billerbeck nach § 27 Absatz 2 BHKG werden gemäß § 52 Absatz 5, Satz 2 BHKGG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I genannten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

#### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif in der Anlage I, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Der Kostenersatz wird innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

#### **§ 5 Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder Rechtsträger verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

# Anlage I

zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Billerbeck sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung) vom .....

## Kostenersatz und Entgelte

### 1. Kostenersatz

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

### 2. Personalkosten

Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Billerbeck je Stunde           | <b>27,00 €</b> |
| b) | Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Billerbeck je Stunde | <b>27,00 €</b> |

In den Fällen des Buchst. a) beginnt Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.

In den Fällen des Buchst. b) beginnt die Zeiteinheit eine ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet ½ Stunde nach der Veranstaltung.

### 3. Fahrzeug- und Sachkosten

3.1. Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede Stunde:

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | Einsatzleitwagen (ELW) /<br>Mannschaftstransportwagen (MTW) /<br>Kommandowagen (KdoW) | <b>40,00 €</b>  |
| 2. | Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min                               | <b>90,00 €</b>  |
| 3. | Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung über 1.600 l/min                              | <b>90,00 €</b>  |
| 4. | Kraftfahrzeugdrehleiter   | <b>90,00 €</b>  |
| 5. | Rüstwagen   | <b>130,00 €</b> |
| 6. | Gerätewagen (GW)  | <b>45,00 €</b>  |
| 7. | Gerätewagen Messtechnik (GW-M)  | <b>80,00 €</b>  |
| 8. | Gerätewagen Gefahrgut 3,5 t   | <b>80,00 €</b>  |
| 9. | Gerätewagen Gefahrgut 7,5 t (GW-ABC-Dekon)  | <b>100,00 €</b> |

3.2. Sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden mit einer Pauschale von je angefangene Stunde in Rechnung gestellt:

10.	Notstromaggregat	<b>25,00 €</b>
11.	Be- und Entlüftungsgerät	<b>15,00 €</b>

3.3 Sonstige Schutzausrüstungen der nachfolgenden Liste werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt:

12.	CSA-Anzug (Chemikalienschutzanzug) je nach Ausführung	<b>1.000,00 € bis 3.000,00 €</b>
-----	---	--------------------------------------

3.4 Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

3.5 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindesten jedoch **500,00 €** berechnet.

#### **4. Sach- und Personalleistung anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Billerbeck kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.